Stellungnahme des AMS zu Fragen zur Anwartschaft auf Arbeitslosengeld:

Frage von fta:
„Möglicherweise gibt es ein Regelwerk, nach dem die Anwartszeit (der Anspruch) auf Arbeitslosengeld-Bezug speziell für hybrid Beschäftigte, die gleichzeitig ASVG und SVS versichert sind, abweichend zur Formel „ein Jahr AL Versicherung innerhalb der letzten beiden Arbeitsjahre für einen Erstanspruch bzw. 28 Wochen innerhalb des letzten Jahres für einen Folgeanspruch“ berechnet wird.
Wie sieht diese Regelung aus? Enthält sie auch variable Elemente? Welche Berechnungsgrundlagen für notwendige Versicherungszeiten liegen ihr zu Grunde?“

Antwort des AMS:
Damit eine Person Arbeitslosengeld beziehen kann, muss sie zuvor eine bestimmte Mindestzeit in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden haben. Diese Voraussetzung wird als „Anwartschaft“ bezeichnet und ist in § 14 Arbeitslosen-versicherungsgesetz 1977 (AlVG) geregelt.
Die Grundregel (§ 14 Abs 1 AlVG) für die erstmalige Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld sieht Folgendes vor**:**

- Innerhalb der letzten **24 Monate** vor Antragstellung (sogenannte ***Rahmenfrist*****)** müssen insgesamt**52 Wochen** (364 Tage) an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung vorliegen. Für Personen unter 25 Jahren genügen 26 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate
Für Folgeanträge reichen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, wie von Ihnen bereits angeführt, wenn innerhalb eines Jahres insgesamt 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung vorliegen.

Sie beziehen sich in Ihrer Anfrage jedoch vermutlich auf die Vielzahl an gesetzlichen Gründen, die eine Verlängerung der sogenannten **Rahmenfrist**, in welcher die arbeitslosen-versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten vorliegen müssen, vorsehen.

Aufgrund der Vielzahl der Gründe können nicht alle hier aufgelistet werden, die Gründe sind in § 15 AlVG aufgelistet und sind hier nachzulesen. Diese haben in keinem Fall speziell etwas mit den von Ihnen erwähnten „Hybrid-Beschäftigten“ zu tun.

So führen gemäß § 15 Abs 5 AlVG etwa *selbstständige Beschäftigungszeiten*, die zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung geführt haben oder die gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen waren, zu einer Verlängerung der Rahmenfrist

um die Dauer der Pflichtversicherung, höchstens jedoch um fünf Jahre. Lagen vor einer solchen selbstständigen Erwerbstätigkeit mindestens 5 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten vor, ist eine Verlängerung der Rahmenfrist auch von über fünf Jahren – um die Dauer der Pflichtversicherung – möglich.

Die Prüfung der Anwartschaft erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird geprüft, ob genügend relevante Beschäftigungszeiten innerhalb der gesetzlichen Rahmenfrist (24 bzw. 12 Monate) vorliegen. Nur wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird das Vorliegen etwaiger Rahmenfristerstreckungsgründe geprüft.

Beispiel:
Antrag Arbeitslosengeld am 1.7.2026
Vollversichertes Angestelltenverhältnis von 1.1.2026 bis 30.6.2026
Vollversichertes Angestelltenverhältnis von 1.11.2023 bis 15.6.2024
Pflichtversicherte Selbstständigkeit ohne Arbeitslosenversicherung von 1.1.2023 bis 30.6.2026

Grundsätzlich liegen lediglich 181 Tage (25 Wochen und sechs Tage) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten in der Rahmenfrist (letzten 24 Monate vor Antragstellung) vor und würde dies für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht ausreichen. Allerdings verlängert die pflichtversicherte selbstständige Tätigkeit die Rahmenfrist bis zum 1.1.2023. Da in dieser Zeit eine weitere arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit im Ausmaß von 228 Tagen vorliegt, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Bitte beachten Sie jedoch, dass für selbstständig Beschäftige die Möglichkeit besteht, freiwillig der Arbeitslosenversicherung beizutreten. Wurde dies getan kann die selbstständige Beschäftigung – die damit als relevante Beschäftigungszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt wird – nicht zusätzlich für eine Verlängerung der Rahmenfrist herangezogen werden.